



Kölner Haus des Jugendrechts



Jahresbericht 2010

Redaktion:

Wolfgang Wendelmann

Koordinator „Kölner Haus des Jugendrechts“

Salierring 42

50677 Köln

Mit freundlicher Unterstützung der Kooperationspartner

Vorwort

Nach dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft am Kölner Barbarossaplatz im Juni 2009 hat das Kölner Haus des Jugendrechts mit dem Jahr 2010 nunmehr das erste volle Kalenderjahr hinter sich gebracht.

Der vorliegende Bericht widmet sich zu einem großen Teil der Evaluation, die beginnend im Jahr 2010 erste Ergebnisse der räumlichen Zusammenarbeit bewertet. Mit ihr wird die Arbeit im Kölner Haus Jugendrechts und unser Zusammenwirken transparent und so weit wie möglich messbar. Es gilt, aus den Feststellungen Erkenntnisse abzuleiten, die unsere Zusammenarbeit weiter optimieren. Das Kölner Haus des Jugendrechts ist, bildlich betrachtet, noch nicht fertig gebaut. Mit der Implementierung wurden Weichen gestellt und Ziele vorgegeben - der Weg dorthin aber nicht festgeschrieben. Eine wichtige Aufgabe im Binnenverhältnis ist daher die kontinuierliche Überprüfung und ggf. Nachbesserung. Nur so kann der „richtige Weg“, das optimale Zusammenspiel der Dienststellen im Kölner Haus des Jugendrechts letztlich gefunden werden. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Ergebnisse des Kapitels 4 die Hypothese gut „unterwegs zu sein“, wenngleich die (im Vergleich zum Evaluationszeitraum) erst kurze Laufzeit und die zum Teil schwierigen Vergleiche „Vorher - Nachher“ relativierend in die Bewertung miteinbezogen werden müssen.

Das Kölner Haus des Jugendrechts steht als bundesweit einzige Einrichtung dieser Art im Blickpunkt - regional und überregional. Zahlreiche Besucher, darunter der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty, ließen sich in 2010 unsere Arbeit erläutern. Der Justizminister kündigte daraufhin im Rahmen des 28. Deutschen Jugendgerichtstages in Münster an, "Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter" nach dem Kölner Vorbild in weiteren Großstädten des Landes einzurichten zu wollen. Gerne stellen wir diesbezüglich unsere Erfahrungen zur Verfügung, um so bei der Verwirklichung des wichtigen Ziels „Verringerung der Jugendkriminalität“ beitragen zu können.



Abb. 1: Der Justizminister im Haus des Jugendrechts

Ihr Kölner Haus des Jugendrechts

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Grundlagen	5
1.1	Der Ratsbeschluss	5
1.2	Haus des Jugendrechts – Beteiligte Institutionen	7
2	Arbeitsmethoden	9
2.1	Die Ziele des Hauses	9
2.2	Die Zielgruppe	10
2.3	Verfahren zur bzw. Konsequenzen der Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts	12
2.4	Fallkonferenzen	14
2.5	Entlassung aus dem Programm	16
2.6	Kommunikation	16
3	Netzwerk	18
3.1	Weitere Kooperationspartner	18
3.2	Mehrfachauffällige Kinder	19
3.3	Projekt „Gelbe Karte“	19
3.4	Einbindung von „Streetwork“	20
4	Evaluation	21
4.1	Problembeschreibung	23
4.2	Ursachen	23
4.3	Zielbestimmung	24
4.4	Zielgruppen	26
4.5	Maßnahmen	26
4.6	Bisherige Auswertungsergebnisse	28
5	Fazit	45

1 Kölner Haus des Jugendrechts - Grundlagen

1.1 Der Ratsauftrag

Angeregt durch eine Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien veranstaltete der Rat der Stadt Köln im Mai 2007 ein behörden- und institutionsübergreifendes Hearing zum Thema Jugendkriminalität. Ein Ergebnis dieses Hearings war nachfolgender Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung vom 19.06.2007 fasste:

„Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines „Haus des Jugendrechts“ eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.“

Zur Prüfung und Umsetzung dieses Auftrags wurde die behördenübergreifende Arbeitsgruppe „Netz des Jugendrechts“ unter Federführung der Stadt Köln eingerichtet. Insbesondere die Notwendigkeit zeitnaher Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie das Erfordernis, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und kriminelle Aktivitäten zu unterbinden, waren dabei Objekte der Erörterungen.

Jugendkriminalität ist in erster Linie ein entwicklungsbedingtes Phänomen und charakterisiert sich durch Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit. Das heißt eine große, unspezifische Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden fällt nur wenige Male, häufig nur einmal und dann in der Regel mit Straftaten aus dem Bereich der Bagatelldelikte (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) auf. Hier handelt es sich zahlenmäßig um eine sehr große Gruppe, die insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft viele Ressourcen bindet, aber auf Grund der Episodenhaftigkeit ihrer Delinquenz keine Veranlassung zu nachhaltigen behördlichen Reaktionen gibt.

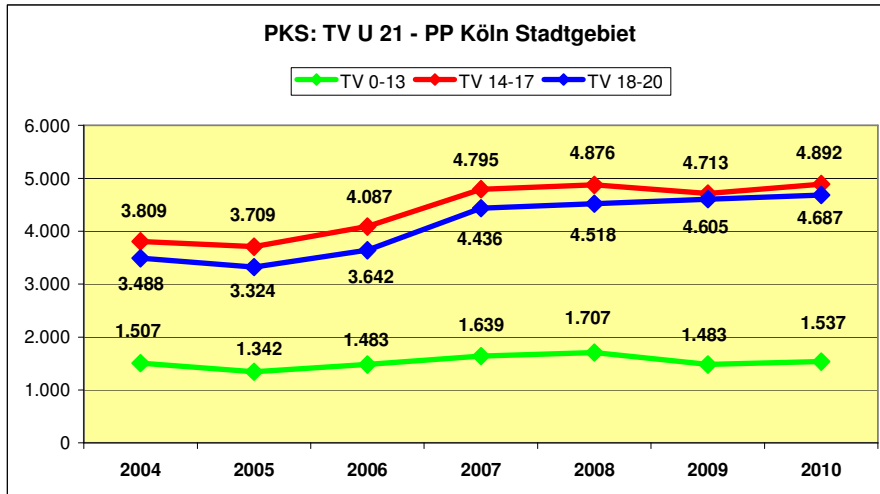


Abb. 2: Entwicklung der Tatverdächtigen (TV) U 21 im Stadtgebiet Köln (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik PKS)

Durchaus problematisch hingegen ist die Gruppe der mehrfach auffälligen Tatverdächtigen (MTV), deren Delinquenzbelastung unverhältnismäßig hoch ist¹ und aus der heraus sich häufig kriminelle Karrieren entwickeln. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis richtete die Polizei Köln sich bereits im Jahr 2004 strategisch auf die Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern, als besonders „belastete“ Teilmenge der MTV, aus. Durch Fokussierung der Aktivitäten /Maßnahmen auf diese Klientel wird eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen erreicht.

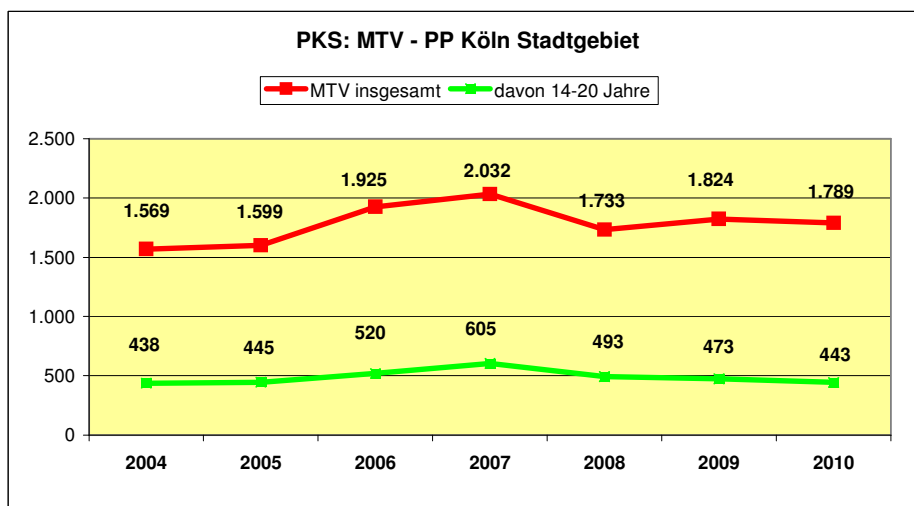


Abb. 3: Entwicklung der Zahlen Mehrfachtatverdächtiger im Stadtgebiet Köln (Quelle PKS)

¹ Untersuchung des PP Köln aus 2009: Die 473 MTV unter 21 Jahren haben einen Anteil von ca. 5 % an allen ermittelten TV unter 21 Jahren und sind für ca. 30 % aller aufgeklärten Taten der TV dieser Altersgruppe verantwortlich.

So kam auch das "Netz des Jugendrechts" zu dem Ergebnis, dass die große Menge der „normalen“ jugendlichen und heranwachsenden Straftäter nicht die Zielgruppe ist, der mit dem im Ratsbeschluss skizzierten Pilotprojekt begegnet werden muss.

Mit Blick auf die hohen Zahlen Mehrfachauffälliger und insbesondere die bereits guten Erfolge des Kölner Intensivtäterkonzepts beschloss die Projektgruppe, die Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern analog des Ratsbeschlusses zu optimieren. In einer umfangreichen Verfahrensanalyse, arbeitete sie heraus, dass eine weitere Optimierung der bereits sehr guten Kooperation in diesem Bereich am ehesten durch den räumlichen Zusammenzug in ein „Kölner Haus des Jugendrechts“ zu erreichen sei.

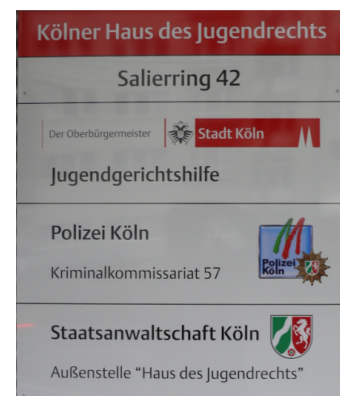
1.2 Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts

Seit Einrichtung des Kölner Haus des Jugendrechts im Juni 2009 sind die Kooperationspartner Polizei Köln, Staatsanwaltschaft Köln, und Stadt Köln mit den Dienststellen

Stadt Köln - Jugendgerichtshilfe

Polizeipräsidium Köln - Kriminalkommissariat 57

Staatsanwaltschaft Köln - Dezernat 169



in der Liegenschaft am Salierring 42 ansässig.

Insgesamt haben im Haus des Jugendrechts 20 Mitarbeiter der Polizei, 16 Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und 3 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Köln ihren Arbeitsplatz. Alle Kooperationspartner haben über die gemeinsame Zielgruppe hinaus weitere fachliche Zuständigkeiten. Gemäß ihres gesetzlichen Auftrags begleitet die Jugendgerichtshilfe jahresdurchschnittlich ca. 3800 Jugendliche und Heranwachsende im Verfahren vor dem Jugendgericht. Bei über 90 % dieser jungen Straftäter handelt es sich um Menschen, die entwicklungsbedingt und episodenhaft mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft bearbeiten, neben der Gesamtheit aller Verfahren gegen die o. a. Intensivtäter, auch alle gegen die ca. 20 als Intensivtäter eingestuften Taschen- und Trickdiebe sowie ein Teil-Pensum eines allgemeinen Jugenddezernates.

Das Kriminalkommissariat 57 bearbeitet neben der Kriminalität von Intensivtätern alle Rohheitsdelikte Minderjähriger sowie Sachbeschädigungen durch Graffiti.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des Intensivtäterprogramms sind, neben dem Kooperationsvertrag und der Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes NRW, der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sowie die gem. § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) I; §§ 61 bis 68 SGB VIII; § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X. In der Praxis bedeutet das, dass der Datenfluss personenbezogener Daten von der Staatsanwaltschaft und/oder der Polizei in Richtung des Jugendamtes/der Jugendgerichtshilfe möglich ist. Daten des Jugendamtes/der Jugendgerichtshilfe können nur dann an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden wenn o. g. Regelungen der Sozialgesetzbücher nicht entgegen stehen und/oder eine vom Betroffenen oder dessen Personensorgeberechtigten abgegebene, schriftliche Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

Der räumliche Zusammenzug der Kooperationspartner zieht keinerlei Vermischungen/Veränderungen bzgl. der Aufgaben des jeweiligen Partners nach sich. Die beteiligten Institutionen arbeiten aufgabentreu, eigenständig und unabhängig gemäß ihrer gesetzlichen Aufträge. Im Kölner Haus des Jugendrechts gilt es, die Arbeitsabläufe im Rahmen der Zusammenarbeit organisatorisch zu optimieren.

Diese Balance zwischen Aufgabentreue und organisatorischer Optimierung ist bisher gut gelungen und hat nach bisherigen Erkenntnissen nicht dazu geführt, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Jugendlichen und den zuständigen Mitarbeitern der Jugendhilfe Schaden genommen hat. In der Regel haben die Eltern betroffener Jugendlicher und Heranwachsender ein stark ausgeprägtes Interesse an einer zügigen Veränderung der Situation und des Verhaltens Ihrer Kinder. Das besondere Augenmerk und die abgestimmte Kooperation werden nicht als Sanktion, sondern als Hilfestellung angenommen.

2 Kölner Haus des Jugendrechts - Arbeitsmethoden

2.1 Die Ziele des Hauses

Bereits 2005 wurde mit Blick auf die Ziele in der damaligen einschlägigen polizeilichen Verfügung formuliert:

Durch die gezielte Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erzielt und die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden, mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen. Zu diesem Zweck sind alle präventiven und repressiven Maßnahmen direktionsübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern (Staatsanwaltschaft Köln, Amtsgericht Köln, Stadt Köln und Kölner Schulen) zu intensivieren und fortlaufend zu optimieren.

Diese Ziele wurden bei der Zielbestimmung des Hauses des Jugendrechts aufgegriffen und inhaltsgleich in den Kooperationsvertrag übernommen. Die Einrichtung des Haus des Jugendrechts stellt somit die konsequente Fortentwicklung der überbehördlichen Zusammenarbeit dar. Die Ziele aus dem Kooperationsvertrag lauten:

Das Kölner Haus des Jugendrechts verfolgt flächendeckend für das Stadtgebiet Köln und durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner folgende die Ziele,

- ***strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfachtatverdächtige zu beschleunigen und dadurch zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,***
- ***kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren und damit insgesamt***
- ***einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.***

Diese Ziele sind die Basis für die Prozessevaluation (s. Nr. 4)

2.2 Die Zielgruppe

Die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts widmen sich (bezogen auf ihre jeweiligen Arbeitsfelder) jugendlichen und heranwachsenden Menschen, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und ggf. besondere soziale Problemlagen aufweisen. Insbesondere die Kombination dieser Umstände kann zu der Prognose einer beginnenden oder sich verfestigenden kriminellen Karriere und letztlich zur Aufnahme in das so genannte Intensivtäterprogramm führen (s. Nr. 2.3.1).

Damit koexistiert das Kölner Haus des Jugendrechts nicht inhaltsgleich neben den bereits z. T. seit vielen Jahren, vornehmlich in Süddeutschland, bestehenden Häusern des Jugendrechts, sondern ist durch die Konzentration auf diese bestimmte Personengruppe bisher einzigartig im Bundesgebiet.

2.2.1 Auswahlkriterien

Die Polizei, das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft und die Bewährungshilfe haben ein Vorschlagsrecht bzgl. Personen, die ihrer Meinung nach einer Aufnahme in die konzertierte Bearbeitung bedürfen. In der Regel sind behördenspezifische Erkenntnisse entscheidungserheblich, sofern sie erwarten lassen, dass die Person Straftaten in erheblichem Ausmaß beziehungsweise von erheblicher Bedeutung verüben wird.

Diese potenziellen Neuaufnahmen werden im Rahmen der Auswertebesprechung (s. Nr. 2.3.1) vom Vorschlagenden vorgestellt und anschließend diskutiert. Schematisierte/standardisierte Procedere zur Ermittlung geeigneter Kandidaten existieren bei der Polizei und beim Jugendamt Köln.

2.2.1.1 Polizei Köln

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist Tatverdächtige als Mehrfachtatverdächtige aus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres fünf und mehr Straftaten begangen haben. Die - vorwiegend im polizeilichen Kontext - als Intensivtäter bezeichneten Personen sind eine Teilmenge der Mehrfachtatverdächtigen. Landes- bzw. bundeseinheitliche Kriterien zur Einstufung von Intensivtätern existieren nicht. Durch die Polizei Köln sind sie als solche Mehrfachtatverdächtige definiert, die eine gewohnheits- oder gewerbsmäßige Begehung von Straftaten mit Schwerpunkt in den Bereichen der Gewalt- und Eigentumskriminalität erkennen lassen und bei denen nach kriminologischer Bewertung anzunehmen ist, dass sie weitere Straftaten in erheblichem Ausmaß beziehungsweise von erheblicher Bedeutung verüben werden. Zur zeitna-

hen Identifizierung dieses Personenkreises erfolgt durch die Polizei Köln eine monatliche Auswertung der Daten aus der elektronischen Vorgangsverwaltung, die sich jeweils auf die zurück liegenden 12 Monate bezieht. Die PKS ist in diesem Zusammenhang als Datenbasis nicht geeignet, da sie weder aktuell ist (jährliche Auswertung) noch Personalien verarbeitet. Durch das Verfahren der Polizei Köln die größtmögliche Aktualität und die Nachvollziehbarkeit von Entwicklungen gewährleistet.

Aus der Gesamtmenge der so ermittelten mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden werden diejenigen ausgefiltert, die innerhalb der jeweils letzten 12 Monate mindestens 5 Straftaten aus den in der nachfolgenden Darstellung näher beschriebenen Deliktsfeldern begangen haben sollen.

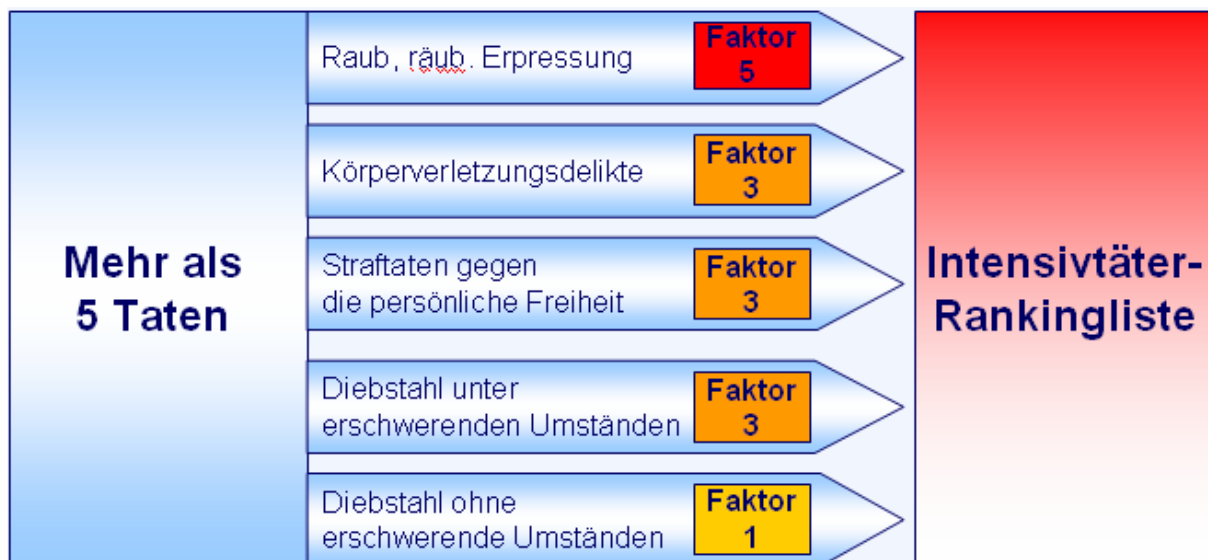


Abb. 4: Filter und Faktorisierung für die Auswahl geeigneter Kandidaten

Auf Basis der vorstehend dargestellten Faktorisierung führt die Summe der Produkte aus der jeweiligen Anzahl der Straftaten (in den ausgewiesenen Deliktsfeldern) und dem zugeordneten Faktor zu einem Punktwert für jede der so ermittelten Personen. Nach diesen Punktwerten sortiert erhält das Kriminalkommissariat 57 die so genannte Rankingliste. In kriminologischer Feinarbeit (Individualprognose) erfolgt sodann die Bewertung weiterer Umstände (Alter, Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte, aktuelle Delinquenzdichte, familiäre Situation soweit bekannt etc.) und die abschließende Ermittlung derjenigen mit dem größten Handlungsbedarf.

2.2.1.2 Jugendamt

Das Jugendamt bezieht neben den polizeilichen/strafrechtlichen Auffälligkeiten insbesondere soziale Problemlagen als Kriterium der Auswertung mit ein. Diese können zum Beispiel sein:

- Geringer Erziehungseinfluss
- Schulverweigerung
- Fehlende familiäre Einbindung
- Gefährdenden Konsum von Drogen
- Eigene Gewalterfahrung im familiären Umfeld
- Durch Jugendhilfe schwer oder nicht (mehr) zu erreichen

Im Rahmen dieser Auswertung, werden insbesondere Anliegen der Bezirksjugendämter abgefragt.

2.3 Verfahren zur bzw. Konsequenzen der Aufnahme ins Programm des Kölner Haus des Jugendrechts

2.3.1 Auswertungsbesprechung

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Konzept erfolgt im Rahmen der monatlichen Auswertungsbesprechung. In ihr werden zudem Entscheidungen bzgl. der Löschungen aus dem Programm und der Kandidaten für die Fallkonferenzen getroffen und aktuelle Entwicklungen der im Programm Befindlichen besprochen.

Diese monatliche Auswertungsbesprechung war vor dem Einzug in die gemeinsame Immobile eine Zusammenkunft von Staatsanwaltschaft und Kriminalkommissariat 57 und ist seit der Eröffnung des Kölner Haus des Jugendrechts um eine Mitarbeiterin und der Sachgebietsleitung der Jugendgerichtshilfe sowie den Koordinator des Hauses erweitert. Somit haben alle Beteiligten Gelegenheit, auf die zu treffenden Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Insbesondere in diesem Kontext wird der Wandel von einem Konzept der Strafverfolgungsbehörden zu einem gemeinsamen Konzept des Haus des Jugendrechts deutlich.

Neben den oben angeführten Beteiligten nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spezialdienstes „Streetwork“ der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt an den Auswertungsbesprechungen teil, um so aktuell über die Entwicklung und Aktivitäten der Zielgruppe, insbesondere auch deren Umfeld, informiert zu sein.

Die Jugendgerichtshilfe transportiert unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes die Anliegen der Bezirksjugendämter bezüglich Neuaufnahmen und Vorschläge für Fallkonferenzen in die Auswertungsbesprechung und teilt die Ergebnisse anschließend den betreffenden Sachbearbeitern in den Bezirken mit. Als Auswahlkriterien zum Vorschlag gelten polizeiliche strafrechtliche Auffälligkeiten in Verbindung mit „sozialen Problemlagen“. Eine Fallkonferenz kann von Seiten des Jugendamtes insbesondere dann in Anspruch genommen werden, wenn ein mehrfachtatverdächtiger Jugendlicher durch Jugendhilfe schwer zu erreichen ist.

2.3.2 Konsequenzen der Aufnahme

Um bei den in das Programm aufgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Strafverfahren zu beschleunigen, die kriminellen Karrieren zu beenden und die ggf. zu Grunde liegenden soziale Problemlagen positiv zu verändern, wird die Sachbearbeitung bzw. die fachliche Zusammenarbeit wie folgt verändert:

- Personenorientierte Sachbearbeitung auf Seiten der Polizei
 - Der Jugendliche/Heranwachsende hat einen festen Sachbearbeiter/eine feste Sachbearbeiterin.
 - Austrennung von Verfahren gegen Intensivtäter (bei mehreren Tatbeteiligten). Somit werden die Verfahren gegen Intensivtäter, in Folge der Buchstaben orientierten Zuständigkeitsregelung der Richter, immer vor demselben Richter verhandelt.
 - Gefährderansprachen durch das Kriminalkommissariat 57 und die zuständigen Beamten des Bezirks- und Schwerpunktdienstes der Polizei Köln.
- Spiegelbildliche Organisation der Staatsanwaltschaft (Sonderdezernenten für Intensivtäter und Intensivtäterinnen, Dezernat 169).
 - Begleitung polizeilicher Vernehmungen bzw. Ansprachen des Jugendlichen/Heranwachsenden, um sich ein persönliches Bild zu machen.

- Sitzungen werden grundsätzlich von den Sonderdezernenten wahrgenommen.
- Aktivierung von Jugendhilfeangeboten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Köln.
- Einberufung von Fallkonferenzen.
- Akten- und Postversand zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erfolgt „von Hand zu Hand“.

2.4 Fallkonferenzen

Fallkonferenzen sind anlassbezogene und planmäßige, in jedem Fall aber einzelfallbezogene, überbehördliche Zusammenkünfte der Kooperationspartner des Haus des Jugendrechts, sowie weiterer fallbezogener Fachkräfte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben mit den Mehrfach- bzw. Intensivtätern befasst sind. Anlass für eine Fallkonferenz kann z. B. sein, dass der Jugendliche nach Erkenntnissen des Jugendamtes durch Jugendhilfe schwer oder nicht (mehr) zu erreichen ist oder dass die Straftatendichte respektive -qualität plötzlich und unerklärlich stark zunimmt.

Fallkonferenzen sind, auf Basis datenschutzrechtlicher Vorschriften, ein Instrument des wechselseitigen, interdisziplinären Informationsaustausches. Wesentliche Ziele sind:

- Abstimmung zukünftiger Handlungs- bzw. Verfahrensweisen der Kooperationspartner - insbesondere zur Vermeidung von Jugendstrafe.
- Verhinderung von konträrer oder Doppelarbeit.
- Den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten die Situation sowie Konsequenzen bei ungehindertem Fortgang aufzeigen und sie zu motivieren, Hilfen anzunehmen.

Grundsätzlich erfolgt die Durchführung in zwei Teilen.

Teil I Fallbesprechung

Die Fallbesprechung wird grundsätzlich durch die Sonderdezernentin bzw. den Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft moderiert. Feste Bestandteile dieser Zusammenkunft sind:

- Vorstellung des Falls durch die vorschlagende Institution.
- Berichterstattungen der Teilnehmer zum Fall.
- Diskussion und Erörterung von Handlungsmöglichkeiten.
- Abstimmung des weiteren Vorgehens als Empfehlung der Fallkonferenz.
- Abstimmung der Botschaften an den Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigte bzw. an den Heranwachsenden .

Teil II Ergebnismitteilung

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls ist im unmittelbaren Anschluss an die Fallbesprechung die Mitteilung der Ergebnisse an den Kandidaten und die Personensorgeberechtigten vorgesehen. Die Mitteilung erfolgt durch die Jugendgerichtshilfe.

Ziel ist es, das gemeinsame Handeln von staatlichen Behörden und weiteren Akteuren aufzuzeigen, mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten zu benennen und die Bereitschaft Hilfe anzunehmen zu fördern. Zur Unterstützung einer Verhaltensveränderung werden z. B. Angebote der Jugendhilfe empfohlen oder andere Unterstützung angeboten.

Nach einvernehmlichem Beschluss der Hausbesprechung im Januar 2010 werden die Fallkonferenzen seit Mai 2010 protokolliert. Das Protokoll umfasst dabei die erarbeiteten Empfehlungen aus dem Teil I der Fallkonferenz sowie die den Kandidaten und ggf. deren Personensorgeberechtigten übermittelten Botschaften des Teils II.

Eine Bilanzierung der Protokolle ist in Vorbereitung. Ziel dabei ist es, festzustellen, ob die Empfehlungen der Fallkonferenz umgesetzt werden konnten und ob sich insbesondere die Entwicklung/das Verhalten der betroffenen Jugendlichen nach der Fallkonferenz signifikant verändert hat. Im Jahr 2010 wurden 13 Fallkonferenzen durchgeführt.

2.5 Entlassung aus dem Programm

Die Entlassung eines im Kölner Haus des Jugendrechts bearbeiteten Jugendlichen/Heranwachsenden kann, bei positiver Prognose, nach einem halben Jahr der Legalbewährung oder nach Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung von mehr als 12 Monaten bzw. einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer Unterbringungsmaßnahme von mindestens dieser Dauer erfolgen. Voraussetzung ist Einvernehmen in der Auswertungsbesprechung.

2.6 Kommunikation

2.6.1 Schnittstellenmanagement

Mit dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft wurde im Haus des Jugendrechts durch die Stadt Köln ein Schnittstellenmanagement mit fallübergreifender koordinierender Funktion eingerichtet. Wesentliche Funktion ist die Brücke zwischen den Kooperationspartnern im Haus - Kriminalkommissariat 57 und Staatsanwaltschaft - und den Bezirksjugendämtern.

2.6.2 Besprechungsarchitektur

Regelmäßige Besprechungen (neben den Fallkonferenzen) wurden nach den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung etabliert:

- Hausbesprechungen (1-2/Monat)
- Auswertungsbesprechungen (1/Monat)
- Leitungsbesprechungen (1/Jahr)

Die Hausbesprechung hat sich im besonderen Maße als Mittel zur schnellen und transparenten Abarbeitung von dienststellenübergreifenden Themen und Problemstellungen bewährt. Über die Teilnehmer können zudem zeitnah Themen mit Entscheidungsvorbehalten der Leitungsebene nach dort gespiegelt und Entscheidungen eingeholt werden.

2.6.3 Versand von Ermittlungsakten

Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen dem Kriminalkommissariat 57 und dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft versandt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus bzw. von „Hand zu Hand“.



Abb. 5: Aktenübergabe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts

2.6.4 Post

Post, die von einem zum anderen der Kooperationspartner zugestellt werden muss, wird nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus.

Diese Änderungen führen dazu, dass Akten und Post nicht mehr mehrere Tage sondern nur noch wenige Minuten unterwegs sind. Dazu sind bei Übergabe entsprechende Absprachen möglich.

In der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe werden zudem sämtliche die von der Polizei Köln zugesendeten Jugendamtsberichte zentral entgegen genommen und stadtweit an die jeweiligen Bezirksjugendämter oder Jugendgerichtshilfe intern verteilt. Im Jahr 2010 gingen in der Geschäftsstelle 2900 Jugendamtsberichte über strafunmündige (360 Berichte), Jugendliche und Heranwachsende (2540 Berichte) ein.

2.6.5 Koordinationsstelle

Eine Kooperationsform wie die im Haus des Jugendrechts bedarf einer kontinuierlichen Koordination, d.h. eines zentralen Ansprechpartners im Haus.

Neben der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung sämtlicher Besprechungen sowie der Fallkonferenzen, der Erledigung bzw. Abstimmung des Berichtswesens, Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und der kontinuierlichen inhaltlichen Fortentwicklung der Kooperation geht es bei dieser Funktion im Weiteren darum, die Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben bzw. Termine bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, Besuche zu koordinieren und Besucher zu betreuen,

Anfragen (i. d. R. durch andere Behörden oder Studierende) zu beantworten und in erster Linie zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Hauses bzw. Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein.

Die Koordinationsstelle wird durch den Jugendbeauftragten der Polizei Köln (Polizeibeamter) besetzt.



Abb. 6:

Infostand des Kölner Haus des Jugendrechts auf dem Markt der Möglichkeiten i. R. d. Verleihung des Landespreises für Innere Sicherheit 2010

(v. l. n. r.) Herr Innenminister Jäger im Gespräch mit Herrn Schütz, dem Leiter des Kriminalkommissariat 57 und Herrn Wendelmann, dem Koordinator des Kölner Haus des Jugendrechts.

3 Netzwerke

3.1 Weitere Kooperationspartner

Bedingt durch die zentrale Lage und die Anwesenheit der verschiedenen Dienste in einem Haus besteht ein weitreichendes Netzwerk in Köln und darüber hinaus. Neben verschiedenen Dienststellen der Polizei Köln, wie z. B. dem Bezirks- und Schwerpunktendienst, oder der Stadt Köln, wie z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst und Gefährdungsmeldungsofortsdienst, besteht eine enge Kooperation mit:

- Landgericht Köln**
- Amtsgericht Köln**
- Freie Träger der Jugendhilfe (z. B. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln, Brücke e.V., Waage e.V., Sozialdienst Katholischer Frauen)**
- Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten**
- Streetwork der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt**
- Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe des Landgerichts Köln**

3.2 Präventionsarbeit (Mehrfachauffällige Kinder)

Hier sei auf eine mit der Entscheidung zum Haus des Jugendrechts vereinbarte Verfahrensweise, die gleichermaßen Bestandteil des „Kölner Wegs“ ist, hingewiesen:

Die systematische Früherkennung kriminalitätsgefährdeter Kinder und die hier angewandten gezielten Hilfen. Die Polizei leitet wöchentlich Erkenntnisse über Kinder (Straftaten, Opfer häuslicher Gewalt, Abgängigkeiten) an die entsprechende Koordinationsstelle im Amt für Kinder, Jugend und Familie. Hierüber erfolgt der Kontakt zum Allgemeinen Sozialen Dienst und von dort die Einleitung entsprechender Handlungsschritte.

3.3 Diversionstage - Projekt „Gelbe Karte“

Seit 2006 wird in den Kommunen Nordrhein Westfalens an der Intensivierung der Diversion in Jugendverfahren gearbeitet. Um das etablierte Diversionsverfahren in Köln (ca. 900 Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens, bei einer jährlichen Gesamtfallzahl von über 5.000 Verfahren) herauszustellen, werden seit November 2006 zusätzlich Diversionstage unter Federführung der Staatsanwaltschaft und Beteiligung der Jugendgerichtshilfe sowie des Kriminalkommissariats 57 in Köln durchgeführt. Für alle Diversionen gilt, dass die Jugendlichen sich verpflichten, persönlich bei der „Brücke e.V.“ (Sozialdienst) oder der „Waage e.V.“ (Täter-Opfer-Ausgleich) vorzusprechen. Somit werden die Jugendlichen gezwungen, sich im persönlichen Gespräch mit ihrer Tat auseinanderzusetzen. Damit wird ein wesentliches Ziel der Diversion und des Hauses, nämlich das nachhaltige Hinwirken auf die Senkung der Jugendkriminalität erreicht.

Basierend darauf, dass diese spezielle Maßnahme nach dem Jugendgerichtsgesetz bereits vor dem Einzug in das Haus des Jugendrechts in den Räumlichkeiten des Kriminalkommissariats 57 durchgeführt wurde, wird diese Aufgabe nun im Haus des Jugendrechts weiter geführt. Wenngleich die Klientel, auf der einen Seite Intensivtäter, auf der anderen Seite Ersttäter, nicht unterschiedlicher sein kann, so ist die Anbindung dieses Verfahrens an das Haus des Jugendrechts gleichwohl stimmig. Zum einen geht es auch bei den Diversionsprobanden um die Verhinderung weiterer Straftaten - in Einzelfällen möglicherweise sogar um die Verhütung des Beginns krimineller Karrieren - zum anderen sind hier im Haus auch alle Akteure des Diversionstages unter einem Dach. Konsequenter und aus organisatorischer Sicht optimal ist insofern auch die Fortentwicklung des Procedere durch die Staatsanwaltschaft. Seit

Dezember 2009 erfolgt die Vorauswahl der zu verhandelnden Fälle ausschließlich durch die Dezenten im Haus des Jugendrechts. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte diese in einer Art Rotationsverfahren mit wechselnden Jugendstaatsanwälten.

3.4 Einbindung von „Streetwork“

Seit dem 1. August 2008 sind in Köln sieben Streetworker der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt im Einsatz. Der Rat der Stadt Köln beschloss am 29. Januar 2008 ein umfangreiches "Maßnahmenpaket gegen Jugendkriminalität". Die "Steuerung und Intervention durch Streetwork" stellt dabei einen Hauptbestandteil dar.

Mit dem Ziel, noch näher an problembelastete Zielgruppen heranzukommen, ist Streetwork vor Ort - auf der Straße - mit präventiven und unterstützenden Angeboten präsent. Die bisherige Kooperation mit dem Kriminalkommissariat 57 fand überwiegend im Bereich der „Problematischen Jugendgruppierungen“ statt:

Problematische Jugendgruppierungen finden sich in verschiedenen Kölner Stadtteilen. Sie setzen sich in der Regel aus einem Kern von meist jungen Erwachsenen zusammen, die bereits mehrfach straffällig geworden sind. Sie verstehen es, aus Ihrem sozialen Status eine Art „Kult“ zu machen – oft wird die Gruppierung mit einem „Label“ sowie gemeinsamen Symbolen und/ oder Codes versehen, um Gruppenzugehörigkeit zu fördern. Das Umfeld, der Sympathisantenkreis, dieses kriminellen Kerns, schwankt und kann in „Spitzenzeiten“ ca. 30 bis 40 Jugendliche umfassen. Die „Mitläufer“ sind in der Regel jüngere Jugendliche, die den „Anführern“ eine Art Heldenstatus verleihen. Dieses System zu durchbrechen, indem man dem Umfeld attraktive Alternativen aufzeigt, ist Aufgabe von Streetwork.

Die Entwicklungen gerade in dem Bereich der Jugendgruppierungen, in denen sich häufig Intensivtäter aufhalten, aber auch die Schließung von Informationslücken waren die Ziele der Einbindung von Streetwork in die Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfachtatverdächtigen und Intensivtätern.

4 Evaluation

Die Evaluation des Kölner Haus des Jugendrechts wird beratend und konstruktiv von der zentralen Evaluationsstelle des Landeskriminalamtes NRW und dem Amt für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln begleitet. So ist gewährleistet, dass die Untersuchungen weitestgehend nach wissenschaftlichen Methoden erfolgen. Zurückgehend auf diese Beratungen wird die Evaluation keine Wirkungsevaluation sein, sondern eine der Prozesse und des „Outputs“, also der Zahlen, die im Folgenden näher erläutert werden. Die Herstellung definitiver Kausalzusammenhänge und Korrelationen zwischen den Maßnahmen/Prozessen und den messbaren Größen/Zahlen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht herzustellen. Beispielhaft sei das verdeutlicht an der neu eingerichteten Auswertungsbesprechung. Hier werden Neuaufnahmen, Löschungen und Vorschläge für die Fallkonferenz gleichberechtigt und einvernehmlich abgestimmt. Eine von allen Beteiligten als sehr positiv bewertete Maßnahme. Ein direkter Kausalzusammenhang zwischen z. B. der Rückfallquote und der Entscheidung über die Entlassung aus dem Intensivtäterprogramm in diesem Gremium ist zu vermuten, wird sich aber nicht herstellen lassen. Zu viele, nicht abschätzbare äußere Einflüsse und/oder Rahmenbedingungen bzw. Wirkfaktoren könnten dazu beigetragen haben, dass Veränderungen oder Stagnationen eingetreten sind.

Die Untersuchung betrachtet, auf Grundlage der in 2008 durchgeführten Prozess- und Schwachstellenanalysen, die Veränderungen nach dem Einzug der Kooperationspartner in das Kölner Haus des Jugendrechts. Dabei geht es um die Umsetzung von Maßnahmen sowie die Erreichung von Zielausmaßen.

Die Erhebung und Bewertung der subjektiven Komponenten erfolgt im Rahmen eines Prozessaudits², also einer Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses und wird durch einen DGQ-Auditor³ Qualität durchgeführt.

² Prozessaudit: Ein Prozessaudit ist eine systematische, unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob festgeschriebene Handlungsabläufe tatsächlich umgesetzt werden. Audits klären jedoch auch die Frage, ob mit den festgeschriebenen Handlungsabläufen das gewünschte Ergebnis überhaupt erreicht werden kann. Die Durchführung des Audits erfolgt im Rahmen von Interviews mit den jeweiligen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen. Wesentlicher Bestandteil eines Audits ist jedoch die Erhebung von Verbesserungspotenzial. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, während des Audits ihre Probleme im Arbeitsablauf zu schildern und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

³ <http://www.dgq.de/>

Die Begleituntersuchung ist auf insgesamt 3 Jahre angelegt. Die Auswertungen erfolgen insgesamt dreimal, jeweils für das Jahr 2010, 2011 und 2012. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Prozesse fortlaufend zu bewerten und ggf. - mit Blick auf die Zielausmaße - nachzusteuern

Referenzjahr für die Untersuchung wird das Jahr 2008 sein; dem Jahr, das repräsentativ ist für die am weitesten entwickelte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern vor dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft.

Die notwendigen retrograden und fortlaufenden Erhebungen zu den Zielausmaßen des Hauptziels und des Teilziels eins erfolgen selbstständig durch die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts.

Besondere Rahmenbedingungen und Unschärfen bei der Auswertung der Daten, respektive bei der Datenbasis an sich, werden im Folgenden einzelfallabhängig dargestellt und erläutert.

Anzumerken ist, dass Verweildauern im Intensivtäterprogramm von aktuell durchschnittlich 19 Monaten derzeit noch dazu führen, dass Intensivtäter in Bearbeitung sind oder waren, bei denen ein Teil der Sachbearbeitung in die Zeit vor dem Zusammenzug fällt/fiel, sie somit teilweise anderen Standards und Rahmenbedingungen unterlagen. Eine diesbezügliche Homogenität der betrachteten Personengruppen wird sich erst in den folgenden zwei Jahren einstellen.

Anzumerken ist zudem, dass die Evaluation sich nur auf einen Teilprozess und nicht auf einen „end-to-end-Prozess“ bezieht. Vorläufe, die in die Zuständigkeiten anderer Dienststellen (z. B. Schutzpolizei) fallen und Nachläufe, die, bezogen auf einzelne Verfahren, in die Zuständigkeit der Gerichte fallen sind durch den Zusammenzug nicht beeinflussbar.

Nachfolgend die Grundlagen der Evaluationsplanung sowie die Ergebnisse der ersten Auswertung 2010 vs. 2008.

4.1 Problembeschreibung

Die nachhaltige Beendigung krimineller Karrieren vieler jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter im Kölner Stadtgebiet dauert trotz der bereits gut funktionierenden Zusammenarbeit der Kooperationspartner durchschnittlich 22 Monate⁴. Je länger die Verweilzeiten im Programm sind, desto weniger Fluktuation, d. h. Neuaufnahmen nach entsprechenden Löschungen sind möglich. Ohne eine weitere Beschleunigung ist es nicht möglich, die Zahl der beendeten kriminellen Karrieren (pro Jahr) zu steigern und somit gleichzeitig die Zahl von Neuaufnahmen zu erhöhen.

4.2 Ursachen

Im Rahmen der Prozess- und Schwachstellenanalyse wurden eine Vielzahl möglicher Einwirkungsfaktoren festgestellt und analysiert. Im Rahmen der Bewertung dieser Faktoren wurden die Ursachen herausgefiltert, auf welche die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts zumindest mittelbar Einfluss nehmen können. Daher liegt der Fokus auf der Betrachtung interner Abläufe und der Zusammenarbeit der Akteure im Haus des Jugendrechts, namentlich

- Polizei Köln
- Staatsanwaltschaft Köln
- Jugendgerichtshilfe der Stadt Köln

Die nachfolgende Dokumentation von Ursachen beschränkt sich daher auf diese Auswahl und lässt sich auf die drei Bereiche

- Kommunikaton
- Organisation
- Schnittstellen

reduzieren.

⁴ kumuliert betrachtet von Gründung des KK 57 bis zum Einzug in das Kölner Haus des Jugendrechts

Als ursächliche Defizite wurden nachfolgende Bereiche herausgearbeitet, die in ihrer Gesamtheit schnelle und dem Jugendlichen / Heranwachsenden angemessene Reaktionen kommunaler und staatlicher Akteure erschweren:

4.2.1 Ablauforganisation

- Nicht ausreichend koordinierte Vorgangssteuerung
- Durchlaufgeschwindigkeit von Vorgängen
- Langwierige Zuständigkeitsprüfungen
- Doppelarbeiten
- Nicht ausreichende Handlungsfähigkeit in Sofortlagen
- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter dauern zu lange.
- Die Reaktionen auf die Delinquenz erfolgen in zu großem Zeitabstand zur Tat.

4.2.2 Wissen

- Das Wissen der Akteure über die Aufgaben, Bearbeitungs-/Qualitätsstandards der beteiligten Institutionen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen etc.) und die daraus abzuleitenden Anforderungen ist nicht vollständig.

4.2.3 Wissensmanagement

- Informationsdefizite/-verluste im persönlichen und elektronischen Informationsaustausch
- Unzureichende Besprechungsstruktur und -kultur, insbesondere mit Blick auf ad-hoc-Bedarf

4.3 Zielbestimmung

Die im Folgenden definierten relativen Zielausmaße beziehen sich jeweils auf die Werte aus 2008. Die Vergleichswerte werden im Rahmen der Evaluation für das Jahr 2010, 2011 und 2012 ermittelt. Das Jahr 2009 wird aus der Betrachtung ausgeklammert, da sowohl ein mehrmonatiger Zeitraum vor als auch nach dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft von umzugsbedingten Schwierigkeiten und noch nicht ausreichend abgestimmter Ablauforganisation gekennzeichnet war. Die Zielausmaße sind bewusst smart formuliert, da das Optimierungspotenzial nicht mit dem zu Beginn

der behördenübergreifenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern im Jahr 2004 vergleichbar ist.

4.3.1 Hauptziel

Die Beendigung krimineller Karrieren jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter im Stadtgebiet Köln ist, in enger Kooperation und unter Ausnutzung der jeweiligen Möglichkeiten, beschleunigt. Vor dem Hintergrund der bekannt hohen Rückfallquote Inhaftierter ist es dabei vordringliches Ziel, kriminelle Karrieren zu beenden, bevor Jugendstrafe ohne Bewährung erforderlich wird.

4.3.1.1 Vereinbarungen zum Zielausmaß des Hauptziels bis zum 31.12.2012

- Die durchschnittliche Verweildauer im Intensivtäterprogramm ist auf 20 Monate gesenkt.
- Die Anzahl derer, die nach Entlassung aus dem Programm binnen Jahresfrist weniger als drei Straftaten begehen ist um 10 % gesteigert. Dabei ist die Quote derer, die aus anderen Gründen als den Vollzug einer Jugendstrafe entlassen werden, ebenfalls um 10 % gesteigert.
- Die Anzahl von Löschungen und in Folge dessen Neuaufnahmen sind jeweils um 10 % erhöht.

4.3.2 Teilziele

Zur Erreichung des Hauptzieles wurden Teilziele definiert, die auf die Beseitigung oder Reduzierung der oben genannten Ursachen gerichtet sind.

Teilziel 1

Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter sowie die einhergehenden Reaktionen auf deren Delinquenz erfolgen in kürzerem Zeitabstand zur Tat (Ablauforganisatorische Defizite sind beseitigt)⁵.

⁵ Die Einflussmöglichkeiten der Kooperationspartner im „Haus des Jugendrechts“ enden i. d. R. mit Abgabe des Verfahrens an das zuständige Gericht (Anklageschrift).

Teilziel 2

Die Kenntnis der Akteure bzgl. der Aufgaben, Bearbeitungs-/Qualitätsstandards der Beteiligten und die daraus abzuleitenden Anforderungen ist vervollständigt.

Teilziel 3

Die zur Aufgabenerfüllung nötigen Informationen werden bedarfsorientiert gesteuert bzw. bereitgestellt.

4.3.2.1 Vereinbarungen zum Zielausmaß der Teilziele bis zum 31.12.2012

Zu Teilziel 1

- Die Bearbeitungsdauer des Kriminalkommissariats 57 ist bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft um 5 % verkürzt.
- Die Bearbeitungsdauer der Staatsanwaltschaft bis zur Fertigung der Anklageschrift ist um 5 % verkürzt.

Zu Teilziel 2

- Die Wissensdefizite sind behoben.

Zu Teilziel 3

- Die Kooperationspartner bekommen Informationen/Daten zeitnah, passgenau und vollumfänglich.

4.4 Zielgruppen

- Polizei Köln, Kriminalkommissariat KK 57
- Staatsanwaltschaft Köln, Dezernat 169
- Stadt Köln, Jugendgerichtshilfe

4.5 Maßnahmen

Zur Erreichung der Teilziele 1 - 3 wurden / werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Teilziel 1

- Benennung eines Koordinators für die Kooperation.

- Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft versandt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstellen bzw. persönlich im Haus.
- Im Haus des Jugendrechts wird Post, die an eine der unmittelbar beteiligten Kooperationspartner adressiert ist, nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstellen bzw. persönlich im Haus.
- Für die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe wird ein gemeinsames Postfach in der Karteistelle der Jugendgerichtshilfe eingerichtet.
- Spontane Fallkonferenzen
- Einrichtung eines gemeinsamen Laufwerks für Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Einrichtung einer Ankerfunktion bei der Jugendgerichtshilfe (unmittelbare Ansprechpartnerin im Haus als Schnittstelle zu den Bezirksjugendämtern).
- Nutzung persönlicher Kontakte, die sich im Haus ergeben.
- Nutzung der unmittelbaren und zeitnahen Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, mit dem Intensivtäter persönlichen Kontakt aufzunehmen.
- Regelmäßige und anlassbezogene Hausbesprechungen.
- Qualitätszirkelarbeit

Teilziel 2

- Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen
- Qualitätszirkel Fallkonferenzen
- Nutzung persönlicher Kontakte, die sich im Haus ergeben.
- Regelmäßige und anlassbezogene Hausbesprechungen
- Gemeinsame Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern)
- Benennung eines Koordinators für die Kooperation.
- Erweiterung der Auswertebesprechung um die Ankerfunktion.

Teilziel 3

- Benennung eines Koordinators für die Kooperation.
- Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen
- Besprechungsarchitektur

- Ankerfunktion in der Jugendgerichtshilfe
- Qualitätszirkel Fallkonferenz

4.6 Bisherige Auswertungsergebnisse

Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um erste Zwischenergebnisse und Tendenzen der auf drei Jahre angelegten Untersuchung handelt. Gesicherte Erkenntnisse, nach ausreichender Konsolidierungsphase, werden sich im Jahr 2013 darstellen lassen.

4.6.1 Das Prozessaudit

Der Auditbericht wurde von Dipl.-Verwaltungswirt Friedhelm Fischer verfasst.

Herr Fischer ist zertifizierter DGQ-Qualitätsmanager, EOQ-Quality Systems Manager, DGQ-Auditor Qualität nach DIN EN ISO 19011:2002 (DGQ-Zertifikats Nr. P/AUD/0907-5019 gültig bis 25.06.2012), EOQ-Quality Auditor (Registration No.: DE09QA-15775 gültig bis 25.06.2012), Projektmanager (IHK), REFA-Organisator, EDEN-Berater für Prozessmanagement, Mediator (ASHS) und besitzt Kenntnisse in der Organisationspsychologie sowie fundierte Praxiserfahrung in den Bereichen Organisations-, Change-, Risiko- und Szenariomanagement.

Er ist zudem Fachreferent in Behörden sowie in Fortbildungseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene.

Herr Fischer wurde im Rahmen einer Auftragsklärung am 05.03.2010 einvernehmlich von allen Kooperationspartnern als Auditor benannt. Beschäftigten des Amtes für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln wurde freigestellt, an den Audits teilzunehmen.

Der vollständige Auditbericht liegt den Kooperationspartnern vor und wird nachfolgend auszugsweise zitiert. Diese Passagen sind durch Schriftschnitt „kursiv“ gekennzeichnet.

Auditziel

Nachfolgende Zielsetzung wurde für das Audit festgelegt:

Es ist festzustellen, ob

- *festgeschriebene Handlungsabläufe auch tatsächlich umgesetzt werden,*
- *mit den festgeschriebenen Handlungsabläufen das gewünschte Ergebnis erreicht werden kann,*
- *Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.*

Auditteilnehmer

Am Audit nahmen alle Kooperationspartner im Kölner Haus des Jugendrechts teil. Die Gruppe der Interviewten setzte sich zusammen aus dem Koordinator, den Staatsanwälte, dem Leiter des Kriminalkommissariats 57, dem Leiter der Jugendgerichtshilfe und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den beteiligten Organisationseinheiten.

Die Auswahl der Auditierten erfolgte (sofern es praktisch möglich war) anhand der nachfolgenden Kriterien:

- *weibliche und männliche Beschäftigte,*
- *lebensjüngere und lebensältere Beschäftigte,*
- *sowie diensterefarene und weniger diensterefarene Beschäftigte*

Die Terminierung der Audits erfolgte persönlich zwischen dem Auditor und dem Auditierten und richtete sich nach der Verfügbarkeit der zu auditierenden Person.

Insgesamt nahmen im Zeitraum vom 03.02.2011 bis 28.02.2011 neben dem Koordinator und den beiden Staatsanwälten jeweils fünf Beschäftigte (einschließlich Führungskraft) des Polizeipräsidiums Köln und der Stadt Köln (Jugendgerichtshilfe) am Audit teil. Dies entspricht einer Vollerhebung bei der Staatsanwaltschaft (100%) und einer Stichprobenerhebung bei der Polizei und der JGH. Befragt wurden im Kriminalkommissariat 57 vier von sieben Beschäftigten der Intensivtäterbearbeitung. Dies entspricht einem Anteil von 57,41%. In der Jugendgerichtshilfe wurden vier von dreizehn Beschäftigten mit Bezug zur Intensivtäterbearbeitung befragt. Dies entspricht einem Anteil von 30,76%.

Ein Interview fand unter Beobachtung einer Mitarbeiterin des Amtes für Personal- und Organisationsangelegenheiten, Amt 11, der Stadt Köln statt.

Interview und Dokumentenanalyse

Die Interviews erfolgten auf der Grundlage eines Fragekatalogs, der unter Berücksichtigung der angestrebten Teilziele und der dazugehörenden geplanten Handlungsabläufe/Maßnahmen vom Auditor vorbereitet wurde.

Die Erstellung des Fragekatalogs orientierte sich an den Standards für Befragungen im Polizeipräsidium Köln. Als Qualitätskriterien wurden u. a. sprachliches und inhaltliches Verständnis, die Relevanz, Präzision und Nähe zur Thematik zu Grunde gelegt. Bei der Befragung handelte es sich um teilstrukturierte Interviews, sodass die Teilnehmer vorformulierte Fragestellungen erhielten, deren Antworten jedoch von den Auditierten frei formuliert werden konnten.

Ergaben sich während der Befragung Hinweise auf sonstige Nachweise hinsichtlich der Handlungsabläufe/Maßnahmen (z. B. schriftliche Dokumente oder elektronische Daten), so wurden diese zusammen mit dem Auditierten gesichtet.

Die Zeitdauer für die einzelnen Audits betrug ca. 2 Stunden.

Jeder Befragte erhielt Gelegenheit, die hinsichtlich seiner Befragung angefertigten handschriftlichen Notizen nach Beendigung des Interviews einzusehen und gegebenenfalls Korrekturvorschläge zu unterbreiten.

Abschließende Würdigung

Sämtliche im Bericht zur formativen Evaluation genannten Maßnahmen/Handlungsabläufe wurden umgesetzt und haben unmittelbar bzw. mittelbar zum Erreichen der Teilziele/des Gesamtziels beigetragen.

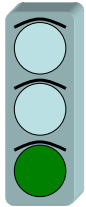
Die Intensität der Umsetzung der Maßnahmen/Handlungsabläufe wird im Wesentlichen durch die Verzahnung bzw. Nicht-Verzahnung der Organisationseinheiten in den Prozessabläufen geprägt. Dies wird insbesondere zwischen Polizei/StA einerseits und Jugendgerichtshilfe andererseits deutlich, da zwischen diesen Organisationseinheiten keine wesentliche Schnittstelle in den Bearbeitungsprozessen besteht. Die Häufigkeit der Kontakte zwischen Polizei und StA dagegen ergeben sich zwangsläufig durch die unmittelbare Kunden-/Lieferantenbeziehung.

Ein wesentlicher Einflussfaktor hinsichtlich der Intensität der Umsetzung der Handlungsabläufe/Maßnahmen stellt der von der Jugendgerichtshilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu beachtende Sozialdatenschutz dar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen Aufgabenzuweisungen lassen oftmals die

Verknüpfung der Bearbeitungsprozesse nicht zu. Dadurch wird der (insbesondere durch die Polizei formulierte) Informationsfluss formal unterbunden.

Deutlich feststellbar ist jedoch, das bei allen Kooperationspartnern vorhandene ständige Bestreben nach Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Wahrung der Organisationsinteressen.

- 4.6.2 Erreichungsgrade der Zielausmaße des Hauptziels gemäß Nr. 4.3.1.1 und des Teilziels 1 gemäß Nr. 4.3.2.1 sowie Darstellung der Entwicklung der Mehrfachtatverdächtigen im Kölner Stadtgebiet.



4.6.2.1 Verweildauern

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Gleichermaßen wie bei dem nachstehenden Zielausmaß „Rückfallquote“ ergibt sich im Bereich der Verweildauern der Umstand, dass vor dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft diese Daten nur fortlaufend und somit kumuliert erhoben wurden. Um aussagekräftige Daten auf valider Basis zu erhalten, ist es angezeigt, die Verweildauern nicht kumuliert, sondern - insbesondere mit Blick auf das festgelegte Referenzjahr 2008 - jahrweise nach Entlassungsjahrgängen auszuwerten. Dabei ist bedeutsam, dass, wie im Bereich der Rückfallquoten, Personen, die in 2010 entlassen wurden, zu einem nicht unerheblichen Teil auch in den Jahren 2008 und 2009 in diesem Programm waren, also die ggf. besseren Bedingungen in 2010 nicht vollumfänglich bzw. in nur sehr geringem Ausmaß erfahren haben.

Die kumulierte Betrachtung, so wie im Zielausmaß formuliert, beinhaltet die Unschärfen, dass das Jahr 2009, das wegen der beschriebenen Störfaktoren von der Betrachtung ausgeschlossen werden sollte, einbezogen würde. Weiterhin würden positive Veränderungen in 2010 (basiert auf noch sehr wenige Probanden) sich wegen der bis dahin großen Zahl von Probanden aus den Vorjahren vermutlich nicht signifikant auswirken und zu einer verzerrten Darstellung möglicher Effekte führen.

Eine trennscharfe Auswertung ist demzufolge schwierig und, zumindest was die Aufnahmejahrgänge ab 2010 angeht, erst in 2011 respektive 2012 möglich sein.

Weiterhin ist relativierend in die Betrachtungen einzubeziehen, dass seit April 2010 die Möglichkeit besteht, einen Kandidaten bereits nach 6 (vorher 12) Monaten polizeilicher Unauffälligkeit aus dem Programm zu entlassen. Seit dieser Umstellung beträgt die durchschnittliche Legalbewährung vor Entlassung ca. 9 Monate.

Letztlich sind es somit nicht immer inhaltlich bedingte Umstände oder äußere Einflüsse, die ggf. eine Verkürzung der Verweildauer bewirkt haben sondern mitunter auch rein organisatorische. Mit Blick auf das Ziel, mehr Intensivtäter/pro Jahr aufzunehmen ist dieser erweiterte „Spielraum“ aber fraglos zielführend. Gelingensbedingung für die Anwendung ist allerdings nicht die sklavische Löschung nach Ablauf von Fristen, sondern eine verantwortungsvolle Beurteilung und treffsichere Entwicklungsprognose derer, die für eine Löschung aus dem Programm in Frage kommen. Da für diese Entscheidung das Gesamtgremium aller Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts im Rahmen der monatlichen Auswertebesprechung vorgesehen ist und damit eine ganzheitliche Betrachtung der Person gewährleistet, ist es hinreichend wahrscheinlich, „Richtig Positive“ zu ermitteln. Die Betrachtung der Rückfallquote wird auch in diesem Zusammenhang aufschlussreich sein.

Kumulierte Betrachtung der Verweildauern

Juli 2004 (Gründung KK 57) - Juni 2009 (Gründung Kölner Haus des Jugendrechts)

- 162 Personen wurden entlassen.
- 22 Monate durchschnittliche Verweildauer.

Betrachtung nach Entlassungsjahrgängen

2008

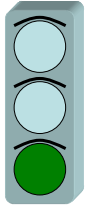
- 36 Personen wurden entlassen (davon zwei wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren).
- 29 Monate durchschnittliche Verweildauer.

2010

- 45 Personen wurden entlassen (keine davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren).
- 19 Monate durchschnittliche Verweildauer.

Bewertung

Die durchschnittliche Verweildauer konnte, bezogen auf das Jahr 2008, um 10 Monate unterschritten werden. Der in der formativen Evaluation absolut festgelegte Zielwert von 20 Monaten konnte ebenfalls unterschritten werden.



4.6.2.2 „Rückfallquoten“

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Vor dem Auftrag zur Evaluation wurden die „Rückfallquoten“ im Rahmen einer fortlaufenden Auswertung routinemäßig betrachtet, welche die Daten der Jahre seit 2004 kumuliert einbezog.

Vereinbartes Zielausmaß in der Evaluationsplanung ist bis 2013 eine 10%ige Steigerung (Referenzjahr 2008) der Anzahl derer zu erreichen, die nach Entlassung aus dem Programm in einem Zeitraum von 12 Monaten weniger als dreimal als Tatverdächtiger polizeilich auffällig werden.

Um einen validen Vergleich der verschiedenen Daten zu erreichen, muss nunmehr auch hier die Quote nicht kumuliert, sondern nach „Entlassungsjahrgängen“ bewertet werden, denn positive Veränderungen in 2010 würden sich bei kumulierter Betrachtung nicht „maßstabsgerecht“ abbilden lassen.

Auswertehemmnis ist, dass keiner der in 2010 „Entlassenen“ dieses Kriterium (12 Monate aus dem Programm entlassen) derzeit erfüllt und dieser Umstand somit die diesjährige Betrachtung der Rückfallquote, so wie in der Planung formuliert, unmöglich macht.

Die begleitende Evaluation soll aber insbesondere dazu dienen, negative Tendenzen und ggf. gegenläufige oder kontraproduktive Verläufe zu erkennen, deren Ursachen zu analysieren und gegensteuernde Maßnahme zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund ist es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, die Personen zu betrachten, die das Kriterium „ein halbes Jahr aus dem Intensivtäterprogramm entlassen“ erfüllen (sowohl in 2008 als auch in 2010), um auf diese Weise zumindest tendenzielle Erkenntnisse ableiten zu können. Auswertungen in den Folgejahren werden die Vorgaben der Evaluationsplanungen vollumfänglich umsetzen und entsprechend aussagekräftigere Erkenntnisse liefern.

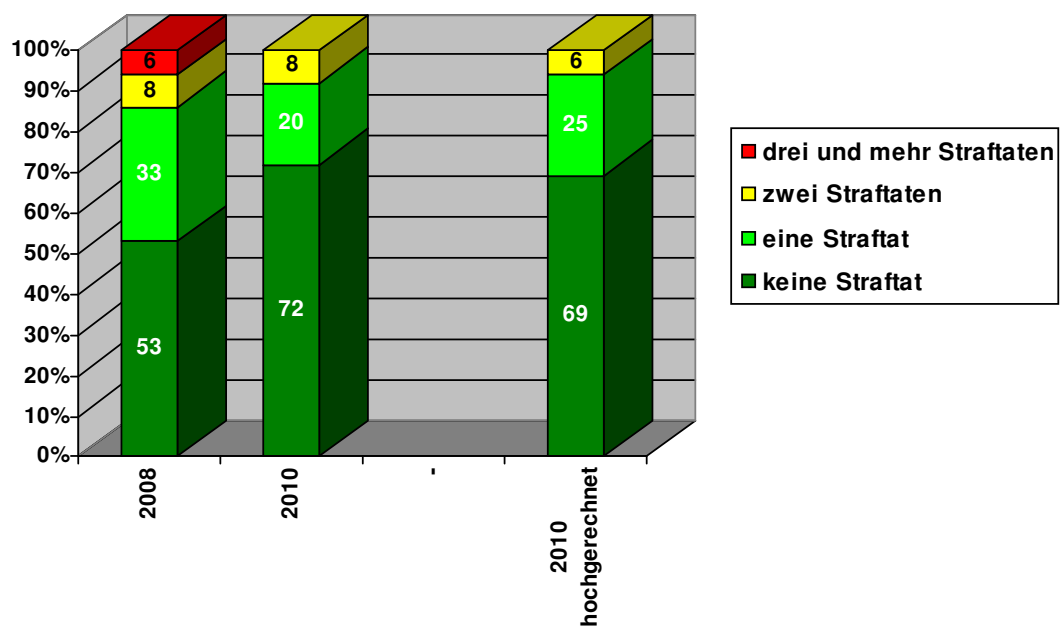
Im Jahr 2008 wurden 36 Personen aus dem Intensivtäterprogramm entlassen. Sämtlich erfüllen sie das Kriterium „ein halbes Jahr aus dem Programm entlassen“.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 45 Personen aus dem Intensivtäterprogramm entlassen, 13 davon wegen einer mehr als 12-monatigen Haftstrafe.⁶

Personen mit diesem Entlassungsgrund müssen aus der Betrachtung ausgeklammert werden, da ein Inhaftierter lediglich stark reduzierte Gelegenheiten hat, weitere Straftaten zu begehen. Eine Einbeziehung dieser Personen würde die Auswertung in unzulässiger Weise positiv beeinflussen, da in 2008 eine Entlassung aus diesem Grund nicht möglich war.

Von den 32 verbleibenden Personen erfüllen am Auswertetag (05.03.2011) 25 das Kriterium „1/2 Jahr aus dem Programm entlassen“. Diese 25 sind Basis für die Darstellung „2010“. in der folgenden Abbildung.

Rückfallquote 6 Monate nach Entlassung aus dem IT-Programm



Die Säule „2010 hochgerechnet“ bezieht auch die 7 Personen mit ein, bei denen zu o. g. Datum eine selbst für diese Auswertung ausreichende Bewährungszeit noch nicht verstrichen war (Fristabläufe im Mai und Juni 2011).

Grundsätzlich ist in die jetzige Betrachtung einzubeziehen, dass sich potenzielle Auswirkungen des räumlichen Zusammenzuges und der damit einher gehenden Maßnahmen vermutlich verstärkt in den Folgejahrgängen auswirken werden, da 14

⁶ Dieses Kriterium spielt keine Rolle für die „Entlassungsjahrgänge“ bis einschließlich 2009, da erst seit 2010 eine Entlassung aus diesen Gründen erfolgen kann. Zuvor konnten die Intensivtäter bis nach Ihrer Entlassung in dem Programm verbleiben und wurden i. d. R. erst danach entlassen.

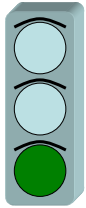
der in 2010 Entlassenen bereits vor Einrichtung des Kölner Haus des Jugendrechts in dem Programm waren. In den Betrachtungen der Folgejahre wird der Anteil der Personen, die vor der Einrichtung des Haus des Jugendrechts in das Intensivtäterprogramm aufgenommen wurden, zwangsläufig sinken.

Bewertung

Die derzeitige Datenlage lässt keine abschließende Bewertung im Sinne des Zielmaßes zu, da der Betrachtungszeitraum aus o. g. Gründen verkürzt werden musste. Zudem schränkt der Umstand, dass lediglich bei 25 von 32 Personen das erste halbe Jahr nach Entlassung vollständig abgelaufenen ist, die Aussagekraft weiter ein. Es bleibt der Fristablauf des ersten halben Jahres für alle aus dem „Entlassungsjahrgang 2010“, insbesondere aber der Ablauf der vollen 12 Monate abzuwarten.

Festzustellen ist:

Sowohl auf Basis der Werte für 2010 (25 Personen) als auch auf Basis der Hochrechnung haben alle Entlassenen weniger als drei Straftaten begangen. Insbesondere hat sich der Anteil derjenigen, die **keine** Straftat mehr begingen um 36 % bzw. 30 % (Hochrechnung) erhöht. Eingedenk der Tatsache, dass viele der in das Programm aufgenommenen Jugendlichen vor der Aufnahme Straftaten in z. T. hoher zweistelliger Anzahl Straftaten begangen haben, eine sehr erfreuliche Tendenz.



4.6.2.3 Jugendstrafe ohne Bewährung

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Jugendstrafe ohne Bewährung ist die Sanktionsform mit der höchsten Rückfallquote insgesamt (bezogen auf alle Formen justizieller Sanktionen und auf alle Altersbereiche, s. Tabelle).

Rückfallquote nach...	in %
Jugendstrafe ohne Bewährung	78
Jugendarrest	70
Jugendstrafe mit Bewährung	60
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	56
Jugendrichterliche Maßnahmen	55
Freiheitsstrafe mit Bewährung	45
§§ 45,47 JGG (Diversion)	40
Geldstrafe	30

Quelle: Heinz, ZJJ 2005, S. 302

So ist auch das Zusammenspiel der Kooperationspartner im Kölner Haus des Jugendrechts von dem Gedanken getragen, dahingehend zu kooperieren, dass diese Form der Sanktion möglichst nicht ausgesprochen werden muss und alternative Maßnahmen, die angeboten bzw. auferlegt werden, zum Tragen kommen. Bei vielen dieser Personen liegen allerdings bereits zahlreiche Verurteilungen vor, die das gesamte Sanktionsspektrum des Jugendgerichtsgesetzes abdecken. Hier ist oftmals die Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung die einzig verbleibende Möglichkeit, weitere Straftaten zu verhindern und - im günstigsten Fall - in dieser Zeit erzieherisch auf sie einzuwirken.

Als Unschärfe dieser Auswertung ist anzuführen, dass seit den konzeptionellen Änderungen zum April 2010 die Möglichkeit besteht, jemanden u. a. aus dem Pro-

programm zu entlassen, wenn er zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung von 12 oder mehr Monaten verurteilt wird. Diese wurde mit Blick auf die langfristige Bindung von Personalressourcen und die beabsichtigte Erhöhung der Aufnahmen potenzieller Kandidaten vereinbart. Zuvor bestand die Möglichkeit, Kandidaten auch bei solchen langen Haftzeiten im Programm zu belassen. Daher ist eine Vergleichbarkeit der Daten des Jahres 2008 mit denen der Jahre 2010 ff nur bedingt möglich. In der Regel führte eine Legalbewährung (ohne jemals in Haft gewesen zu sein oder nach einer Inhaftierung) zum Ausscheiden aus dem Programm.

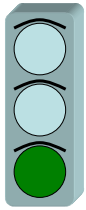
Betrachtet werden aus dem „Entlassungsjahrgang 2008“ die Personen, die zu zwölf oder mehr Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurden, somit also nach heutigen Maßstäben aus dem Programm zu entlassen wären.

	Entlassungen	Entlassungsgrund = Haft	Entlassungsgrund ≠ Haft	Nie in Haft
2008	36	11 (31 %)	25 (69 %)	17 (47 %)
2010	45	13 (29%)	32 (71 %)	25 (55 %)
Zielwert 2012			76 %	

Bewertung

Bei 71 % aller im Jahr 2010 aus dem Intensivtäterkonzept Entlassenen war der Entlassungsgrund ein anderer als der Antritt einer Jugendstrafe von mehr als 12 Monaten (i. d. R. ausreichende Legalbewährung). Im Jahr 2008 waren es, unter Hinweis auf die oben gemachten Ausführungen, 69 %. Die Zunahme um zwei Prozentpunkte entspricht - relativ betrachtet - einer Zunahme um ca. 3 %. Mit diesem Wert und dem Blick auf das Zielausmaß für 2012 liegt das Kölner Haus des Jugendrechts gut im Zielkorridor.

Überaus positiv ist zudem die Entwicklung der Zahl derer, die während der Zeit im Intensivtäterprogramm nie eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhielten. Hier ist eine Steigerung um 8 Prozentpunkte oder - relativ betrachtet - um 17 % zu verzeichnen.



4.6.2.4 Aufnahmen/Löschungen

Rahmenbedingungen/Unschärfen

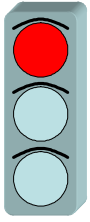
Konzeptionell bedingt ist die Bearbeitungskapazität im Kölner Haus des Jugendrechts durch die Stellenanteile bei der Polizei (Kriminalkommissariat 57) und der Staatsanwaltschaft (Dezernat 169) begrenzt. In der Summe können bis zu 100 jugendliche und heranwachsende Intensivtäter bzw. Intensivtäterinnen zeitgleich bearbeitet werden. Basierend auf den Auswahlkriterien und dem besonderen Schwerpunkt auf Gewaltdelikte wurde diese Zahl bisher nicht überschritten, mithin ist bisher der Fall, dass eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen konnte, nicht eingetreten.

Aufnahmen und Löschungen der Jahre 2008 und 2010

	2008	2010
Aufnahmen	41	47
Löschungen	40	45

Bewertung

Bezüglich der Aufnahmen ist eine Steigerung um 14,6 %, bezüglich der Löschungen eine um 12,5 % zu konstatieren. Damit ist das formulierte Zielausmaß bis 2012 (s. 4.3.1.1) erstmals unterschritten, wobei die weitere Entwicklung dieses insbesondere auch von der Personalstärke abhängigen Faktors abgewartet werden muss.



4.6.2.5 Verfahrensdauern Kriminalkommissariat 57

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Betrachtet wird die Zeit von der Anzeigenfertigung (in der Regel durch die Schutzpolizei) bis zur Abgabe des durch das Kriminalkommissariat 57 bearbeiteten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Dabei fließen Zeiten wie z.B. Wochenenden, die zwischen Anzeigenfertigung und Sachbearbeitung liegen oder Zeiten im Rahmen von Zuständigkeitsklärungen sowie die behördeninternen Postläufe in die erhobenen Zeiträume mit ein. Der Eintritt dieser Unschärfen ist aber zufällig, zeitlich unabhängig und somit im Ergebnis, insbesondere beim Vergleich mehrerer Jahre, nicht bedeutsam.

Für die Jahre 2008 und 2010 wurden die Ermittlungsvorgänge der Personen ausgewertet, die in dem betreffenden Jahr im Intensivtäterprogramm waren. Zu beachten ist, dass das Kriminalkommissariats 57 im Jahr 2010 von drei langfristigen Ausfällen in der Sachbearbeitung betroffen war, die durch Personalverlagerungen aus einem anderen Aufgabenbereich (eine Stelle) nur teilweise kompensiert werden konnten. Dies bedingte eine Erhöhung des Personalschlüssels von 1 : 10 (ein polizeilicher Sachbearbeiter bearbeitet max. 10 Intensivtäter zeitgleich) auf durchgängig 1 : 14 . Die Verfahrenszeiten haben sich vor diesem Hintergrund wie folgt entwickelt:

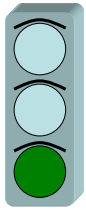
2008: **39,1 Tage**

2010: **46,2 Tage (+ 18 %)**

Bewertung

In dem Bedingungsverhältnis zwischen Arbeitszeit, Arbeitsmenge, Arbeitsqualität und Verfahrensdauer, hat sich die Steigerung der Arbeitsmenge signifikant negativ auf die Verfahrensdauer ausgewirkt. Bezogen auf die Arbeitsqualität kann, mit Blick auf die gegen „0“ tendierende Rücklaufquote von der Staatsanwaltschaft (fehlerhafte oder unvollständige Vorgänge), nach wie vor ein hohes Niveau konstatiert werden. Eine Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung lässt sich durch eine regelmäßige

Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 8:12 Stunden hinaus oder eine Verlagerung von Personal zum Kriminalkommissariat 57 herbeiführen. Der Personalbedarf des Kriminalkommissariats 57 wird in diesem Zusammenhang zum Stichtag 01.07.2011 neu berechnet. Vorhandene Personaldefizite können so zum turnusmäßigen „Nachersatztermin“ 1. September gezielt ausgeglichen werden.



4.6.2.6 **Verfahrensdauern Dezernat 169 Staatsanwaltschaft Köln** (Sonderdezernat im Haus des Jugendrechts)

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Ausgewertet werden jeweils für das Jahr 2008 und 2010 alle Verfahren des Dezernats 169, vom Eingang bis zur Verfahrenserledigung durch Fertigung der Anklageschrift.

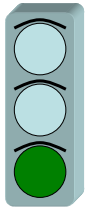
Nach abschließender Auswertung ergeben sich folgende durchschnittliche Bearbeitungsdauern:

2008: **28,0 Tage**

2010: **25,5 Tage (- 8,9 %)**

Bewertung

Im Gegensatz zu der Personalsituation beim Kriminalkommissariat 57 wurde die des Dezernats 169 unverändert konstant gehalten. Damit ein Indiz dafür, dass die nunmehr festgestellte Beschleunigung ein Effekt der räumlichen Zusammenarbeit im Kölner Haus des Jugendrechts Haus sein könnte.

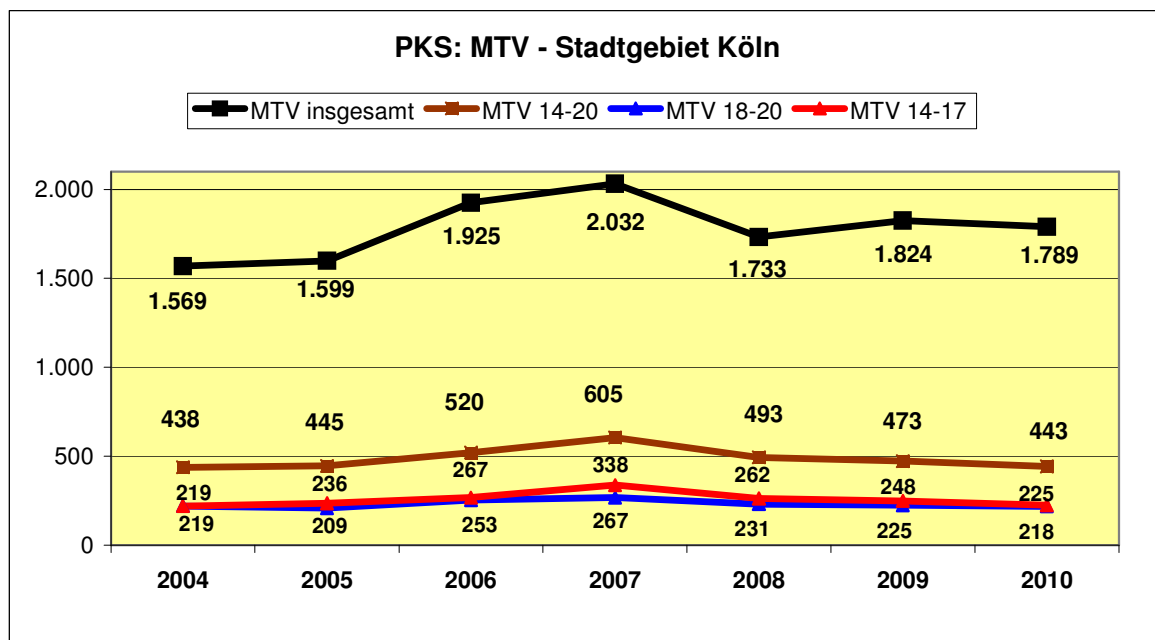


4.2.6.7 Entwicklung Mehrfachtatverdächtige

Rahmenbedingungen/Unschärfen

Eine valide Korrelation zwischen dem Konzept und den Maßnahmen des Kölner Haus des Jugendrechts mit der Anzahl der Mehrfachtatverdächtigen (MTV) herzustellen ist naturgemäß nicht möglich. Objektiv festzustellen ist aber, dass diese Zahl rückläufig ist.

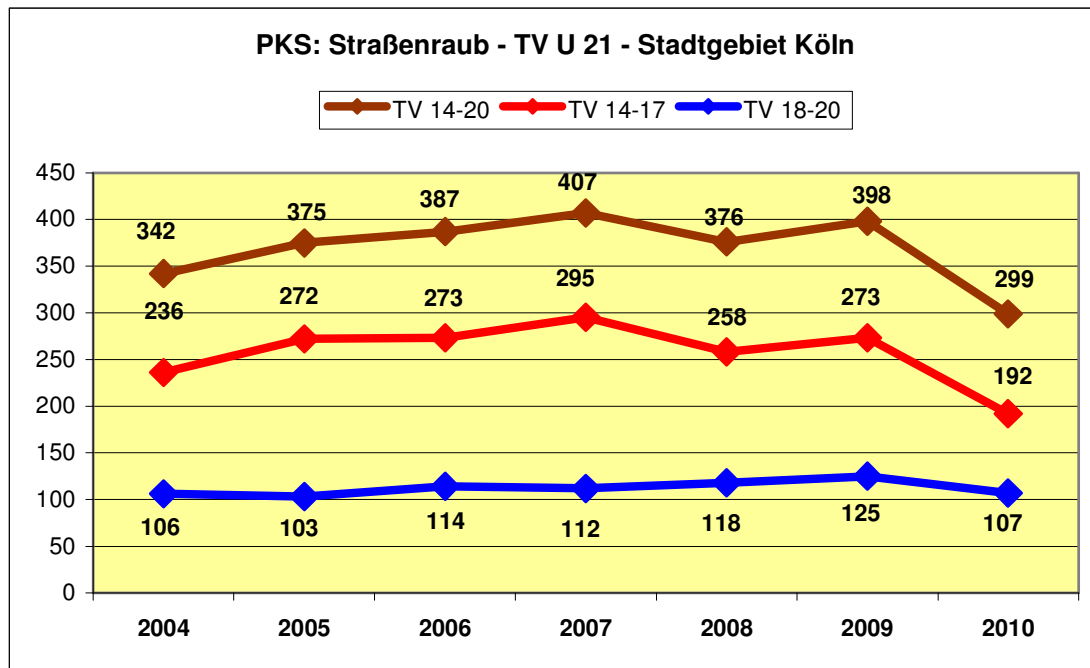
Insbesondere in der Altersgruppe der 14 - 20-jährigen (braune Linie), der Gruppe, die Zielgruppe im Kölner Haus des Jugendrechts ist, ist diese abnehmende Tendenz seit 2007 konstant und in ihrem Ausmaß signifikant.



Relativ betrachtet ergibt sich seit 2007 ein Rückgang um 27 %. Im Vergleich der Jahre 2008 und 2010 ergibt sich eine absolute Differenz von 50 Mehrfachtatverdächtigen, was einem Minus von über 10% entspricht.

Dieser Umstand ist insbesondere hervorzuheben, da die Zahl der übrigen MTV (Anzahl MTV gesamt minus die Altersgruppe der 14 - 20-jährigen) sich in dem Zeitraum von 2007 - 2010 nur um 5,7 % verringert hat; sich im Vergleich der für die Evaluation erheblichen Jahre 2008 und 2010 sogar um 8,5 % erhöht hat.

Betrachtet man das Deliktsfeld Straßenraub, ein typisches Delikt der Zielgruppe des Kölner Haus des Jugendrechts, so ist hier ein ähnlicher Verlauf festzustellen. Unschärfe ist dabei, dass die polizeiliche Kriminalstatistik nicht ausweist, welche Straftaten die Mehrfachtatverdächtigen im Einzelnen begangen haben, ein direkter Zusammenhang damit nicht belegbar ist.



Bewertung

Insbesondere das Ziel, mit dem räumlichen Verbund der Dienststellen im Kölner Haus des Jugendrechts die objektive Sicherheitslage der Stadt Köln zu verbessern, ist anhand der zur Verfügung stehenden Daten und deren mangelnder Kausalzusammenhänge nur schwer nachvollziehbar. Die hier dargestellten positiven Entwicklungen lassen sich nicht zwingend auf die Aktivitäten und Maßnahmen zurückführen, gleichwohl ist aber eine Wirkung - vor allen Dingen wegen der Gleichzeitigkeit der festgestellten Entwicklung mit der Einrichtung des Hauses - auch nicht auszuschließen.

5 Fazit

Die ersten Zwischenergebnisse der Evaluation lassen positive Interpretationen zu. Festzuhalten ist aber, dass ein längerer Erfahrungszeitraum notwendig ist, um valide Daten zu erhalten und aussagekräftige und fundierte Erkenntnisse ableiten zu können.

Aus diesem Grund ist die Prozessevaluation ein überaus wichtiges Instrument zur Reflexion der Arbeitsabläufe und der zu Grunde liegenden Bedingungen. Durch sie ist es möglich, Fehlentwicklungen zu analysieren und abzustellen, positive Entwicklungen zu verstärken und bestenfalls die bisherigen positiven Ergebnisse zu konsolidieren.

In besonderem Maße sind diesbezüglich auch die Einschätzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses aussagekräftige Parameter. Das Prozessaudit bilanziert auf Basis dieser subjektiven Komponente die Planungen, Arbeitsrealitäten und Wirkungsannahmen und ergänzt damit die Untersuchung.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die anfänglichen Befürchtungen der unmittelbaren Nachbarschaft des Kölner Haus des Jugendrechts, durch die veränderte Nutzung der Immobilie würden vermehrt Straftaten durch die hier verkehrenden Jugendlichen und Heranwachsenden in ihrem Wohnumfeld begangen, weder in 2009 noch in 2010 eingetreten sind. Bisher hat keiner der hier bearbeiteten Intensivtäter eine Straftat im engeren Umfeld des Hauses begangen.

In vielen persönlichen Gesprächen mit den Nachbarn, die sich in der Regel zufällig im Umfeld des Hauses ergeben, werden Themen wie dieses angesprochen und die Arbeit transparent gemacht.

Das Kölner Haus des Jugendrechts ist - bildlich betrachtet - im Viertel angekommen und wird geschätzt. Ein wichtiger Beitrag für das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.

Ihre Ansprechpartner im Kölner Haus des Jugendrechts



Haus des Jugendrechts

Koordinator

Wolfgang Wendelmann

Salierring 42

50677 Köln

Tel.: 0221/229-8768

Mail: Wolfgang.Wendelmann@polizei.nrw.de



Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft Köln

Dezernat 169

Wolfgang Ettelt

Tel.: 0221/221-31553

Mail: WolfgangBernd.Ettelt@sta-koeln.nrw.de

Stefan Winter

Tel.: 0221/221-31550

Mail: Stefan.Winter@sta-koeln.nrw.de



Polizeipräsidium Köln

Kriminalkommissariat 57

Walter Schütz

Tel.: 0221-229-8575

Mail: Walter.Schuetz@polizei.nrw.de



Stadt Köln - Der Oberbürgermeister

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jugendgerichtshilfe

Jürgen Schüle

Tel.: 0221 / 221-24854

Mail: Juergen.Schuele@stadt-koeln.de